

Arlesheim, 16. November 1983

Lieber Herr Dr. Heller,

Es hat mich sehr gefreut, von Ihnen wieder einmal einige Worte zu erhalten. Herzlichen Dank dafür! Das Problem allerdings, das Sie anschnitten, ist wenig erfreulich. Das ist eine wahre CRUX! Und ich weiss auch nicht, ob ich in jedem Fall richtig handle.

Ich kenne die Artikel über dieses Problem in der "Einsicht", die ich gelesen habe. Die Sache wurde in erster Linie vom Dogmatischen Standpunkt bearbeitet, welcher sicher einen gewissen Vorrang hat. Nachher kommt die Sakramenten-Moral und denn noch das Kirchenrecht, wobei sich die beiden letzteren Gebiete von der Sache her sich notwendigerweise oft überschneiden müssen.

Vom dogmatischen Standpunkt aus müsste man eher ein "Nein" sagen. Da sind wir einig.

Sakramentenmoral/ Kirchenrecht (natürlich von 1918 !!!). Nach Can. 823 § 1 ist der Simultangebrauch grundsätzlich verboten. Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. II, Seite 50 (Auflage 10). Jedoch unter bestimmten Verhältnissen können Katholiken ein Mitbenutzungsrecht an protestantischen Kirchen haben oder umgekehrt. Baldige Ablösung ist jedoch im Interesse Beider gefordert.

Wir haben in der Schweiz vor allem im Kanton Thurgau die Situation der Simultankirchen (gehabt). Seit der Reformation haben Protestanten und Katholiken gemeinsam die gleiche Kirche benutzt. Oft war landesherrlich noch untersagt, dass in einer Gemeinde sich zwei Gotteshäuser befinden. Gemeinden waren aber oft bevölkerungsmässig halb/halb katholisch/protestantisch. Protestanten verlangten oft, dass die Katholiken auf ihre Kosten einen Vorhang einrichteten, dass während dem protestantischen Kult der kath. Kultapparat versteckt werden kann und die evangelischen Gläubigen nicht abgelenkt werden.

Ich betrachte den N.O.M. auf der Stufe des protestantischen Kultes: Wortfeier, Mitmenschlichkeit, Erinnerungsmahl. Im Hinblick auf die Jahrhundertalte Tradition der Simultankirchen in der Schweiz in der vorkonziliaren Zeit glaube ich, dass unsere Situation ähnlich ist. Wir teilen unsere Kirche mit Protestanten, die sich irrtümlicherweise noch "römisch-katholisch" nennen.

Natürlich, da werden Sie mir beipflichten: Der Haken besteht darin, dass in dieser Kirche nicht der protestantische Kult gefeiert wird, welcher offiziell von der Kirche als häretisch verurteilt ist, sondern ein Kult mit der Etikette "Röm.-kath.", welcher von den "gl. Vätern" approbiert ist. Das ist ein Haken. Er besteht aber nur darum, weil die offizielle Kirche ein Tollhaus geworden ist und die Päpste vollkommen von Gott verlassen sind. Wäre dem nicht so, müsste der Kult der N.O.M. verboten werden. Wie man diesen gordischen Knoten durchschneidet, weiss ich bis jetzt noch nicht. Sonst wäre m.E. die Theorie der Simultankirchen durchaus haltbar.

Der Raum wird durch den N.O.M. verunehrt. Das ist ein weiteres Problem. Hier habe ich oft die Schwierigkeit, dass ich an andern Orten zelebrieren muss, wo nur für den Gottesdienst ein Saal gemietet wurde, sonst aber dient der Saal anderen Zwecken: Konzerten, Theater, Tanzveranstaltungen, Karnevalsveranstaltung, Ausstellungen. Nicht alle Orte konnten sich ein Lokal langfristig mieten. In Basel, Wolf, ist bloss eine Etage gemietet; über und unter der Kapelle sind Werkstätten. Da wird sonst gehämmert, gebohrt und geflucht.

In Oerlikon haben wir noch den Vorteil, dass ich nur am alten Hochaltar zelebriere, welcher 1947 konsekriert wurde und seit 1970 nicht mehr benutzt wurde. Es wurde also auf diesem Altar nie der N.O.M. veranstaltet.

In der ganzen Schweiz ist Oerlikon zweifellos der problemgeladene Ort. Dort wo noch in alten Kapellen die trid. hl. Messe gefeiert wird, haben wir das ausschliessliche Benutzungsrecht, nicht de iure, aber de facto, so in Baden und in Meisterswil/Zug. An den andern Orten sind wir in gemieteten Räumen. Was geschieht, wenn Oerlikon renoviert wird, weiss ich noch nicht. Wir haben aber schon gesehen, dass auf dem Platz Zürich es sehr schwer ist, etwas geeignetes zu finden, das zudem gross